

ERLÄUTERNDER BERICHT – KOORDINATIONSBLÄTTER A.5a « Zonen mit landschaftsprägend geschützte Bauten » und A.5b « Weilerzonen »

Der Entwurf des Koordinationsblatts A.5 *Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen*, der im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans (kRP) erarbeitet wurde, behandelte die verschiedenen Möglichkeiten der Nutzungsänderung und des Umbaus von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die eine Verankerung im kRP erfordern. So behandelte es die Zone für Maiensässzone und landschaftsprägende Bauten (Art. 39 Abs. 2 RPV), die Weiler- und Erhaltungszonen (Art. 33 RPV) sowie die Gebiete mit traditioneller Streubauweise (Art. 39 Abs. 1 RPV).

Bei der Gesamtrevision des kRP wurde dieses Koordinationsblatt vom Bund nicht genehmigt (Entscheid des UVEK vom 27. April 2020). Seine Prüfung wurde in Absprache mit den kantonalen Behörden sistiert. Es wurde verlangt, dass das Koordinationsblatt so überarbeitet wird, dass die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung eingehalten werden (Mandat 4, Bericht ARE vom 8. April 2020, Kapitel 3.1, Seite 11). Der Kanton wurde zudem aufgefordert, sich auf die Bestimmungen des künftigen kantonalen Landschaftskonzepts (kLK) zu stützen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der kantonalen Dienststellen und externen Auftragnehmern wurde eingesetzt, um einen Entwurf für ein Koordinationsblatt zu erarbeiten, das aus Sicht des Bundes akzeptabel ist.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde das Koordinationsblatt A.5 in zwei Koordinationsblätter nach folgenden Themen aufgeteilt:

- Koordinationsblatt A.5a: Zonen mit landschaftsprägend geschützte Bauten (Art. 39 Abs. 2 RPV);
- Koordinationsblatt A.5b: Weilerzonen (Art. 33 RPV).

Das Koordinationsblatt A.5a trägt den Titel «Zonen mit landschaftsprägend geschützte Bauten».

Diese neue Bezeichnung ermöglicht es, die Anwendung des Koordinationsblatt auf andere Zonen als Maiensässe auszudehnen, die unter Art. 39 Abs. 2 RPV fallen können, wie z.B. Alpen.

Das Koordinationsblatt stützt sich auf das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete kLK, welches die Walliser Landschaftstypen definiert, insbesondere die „Landschaft von kulturellem Erbe“ mit einem Fokus auf die „Landschaft von kulturellem Erbe der Maiensässe“ angesichts ihrer Bedeutung für den Kanton.

Da sich die kantonale Gesetzgebung geändert hat, sind die Maiensässzonen keine Bauzonen mehr, sondern mit der Landwirtschaftszone überlagerte Schutzzonen im Sinne von Art. 17 RPG und Art. 39 Abs. 2 RPV, und die Zuständigkeit in diesen Zonen liegt beim Kanton. Das Koordinationsblatt führt das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP) als Vollzugsinstrument ein. Dieses Instrument, das im Entwurf des BG enthalten ist, der in der Sondersession 2024 vom Grossen Rat in erster Lesung angenommen wurde, ermöglicht eine kohärente Vision und Umsetzung sowie eine Gleichbehandlung auf dem gesamten Kantonsgebiet, wobei jedoch regionale Unterschiede berücksichtigt werden müssen. Auf der Ebene des KNP werden ausreichend detaillierte Kriterien für Landschaften und Bauten festgelegt, die eine direkte Umsetzung der Bundesgesetzgebung ermöglichen. Die materiellen Anforderungen im Koordinationsblatt des kRP können daher geringer sein als ohne KNP.

Das Koordinationsblatt A.5b behandelt die «Weilerzonen». Sein Ziel ist die Erhaltung einer ständigen Wohnbevölkerung und die Sicherung der Erhaltung von kleinen, ausserhalb der Bauzonen liegenden Siedlungseinheiten mit historischen und kulturellen Ursprüngen. Die Weilerzone erfüllt somit nicht die Kriterien, die für Bauzonen gelten (Art. 8a und 15 RPG), und Baubewilligungen werden hier vom Kanton erteilt.

In den bis heute genehmigten Zonnennutzungsplänen (ZNP) wurden viele kleine Siedlungseinheiten als Weilerzone oder als Erhaltungszonen ausgewiesen. Diese Zonen galten jedoch als Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG (einige wurden mit einer Dorfzone oder Dorfkernzone gleichgesetzt) und nicht als Sonderzone im Sinne von Art. 18 RPG und Art. 33 RPV, da der kRP keine Möglichkeit vorsah, solche Zonen auszuweisen.

In Zukunft können nur kleine Siedlungen, die die Bedingungen von Art. 33 RPV erfüllen, einer solcher Zone zugewiesen werden, wenn die Gemeinde den Bedarf dafür begründet. Da sie nicht als Bauzonen gelten, müssen sie bei der Berechnung des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre nicht berücksichtigt werden, und die Gemeinden sind nicht verpflichtet, sie zu erschliessen. Sie bieten jedoch mehr Möglichkeiten zur Umnutzung und Renovierung bestehender Gebäude als die die sich aus Art. 24 ff ergeben.

Auf das Mandat 3 des Bundes (Bericht ARE vom 2. April 2019, Kapitel 2.2, Seite 6), in Bezug auf die Übergangsphase bis zur Genehmigung des Koordinationsblatts, wird im Bericht gemäss Artikel 9 RPV eingegangen.